



Schiedsverfahren in Liechtenstein

Neue Entwicklungen

Dr. iur. Manuel Walser, LL.M.

Walser Rechtsanwälte AG
Walser Attorneys at Law Ltd.

Lettstrasse 37
Postfach/P.O. Box 580

LI-9490 Vaduz
Liechtenstein

T +423 265 80 80
F +423 265 80 81

office@walser-law.li
www.walser-law.li

I. Ausgangslage

I. Ausgangslage

Rechtliche Grundlagen in Liechtenstein

- Zivilprozessordnung (§§ 594 ff. ZPO)
 - In Kraft seit dem 01. November 2010
 - Teilrevision: In Kraft seit dem 01. August 2017
 - § 634 Abs. 1 ZPO (Konsumentenschutzbestimmung)
 - § 634 Abs. 2 ZPO (Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Statuten)
 - § 635 ZPO (Ausnahme von Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder)
 - § 1008 ABGB und Art. 47 ADHGB (Kein Erfordernis der Spezialvollmacht)
- New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ)
 - In Kraft seit dem 01. Oktober 2011
- Liechtensteinische Schiedsordnung (*Liechtenstein Rules*)
 - In Kraft seit Mai 2012

II. Schiedsfähigkeit

II. Schiedsfähigkeit

Anlassfall: OG 01.07.2021, 07 HG.2020.123, LES 2021, 305

- Sachverhalt
 - Antragstellerin ist eine privatnützige Stiftung
 - Schiedsklauseln in den Statuten (Art. 13 Statuten)
 - Erlass von diversen Reglementen über Begünstigte
 - Begehren: Feststellung, dass der Beschluss des Stiftungsrats auf Erlass des Reglements vom 05.05.2010 (womit das Reglement vom 06.03.2006 ersetzt wurde) rechtsgültig zustande gekommen ist
- Entscheidung Landgericht
 - Zurückweisung der Anträge mangels Zuständigkeit des Landgerichts
 - Vermögensrechtliche Streitigkeit bejaht, daher Schiedsgericht zuständig
 - Keine subsidiäre Notkompetenz des Aufsichtsgerichts
 - Antrag der Stiftung ist kein Fall des § 599 Abs. 3 ZPO
 - Feststellungen des Schiedsgerichts wären für alle Beteiligten verbindlich

II. Schiedsfähigkeit

Anlassfall: OG 01.07.2021, 07 HG.2020.123, LES 2021, 305

- Entscheidung Obergericht
 - Rekurs keine Folge gegeben
 - Stiftung ist keine «Stiftungsbeteiligte» (Art. 552 § 35 und 29 Abs. 4 PGR), daher zielt ihr Begehren nicht auf eine Aufsichtsmaßnahme ab (im Gegensatz zu einem Begünstigten, der die Aufhebung des Reglements beantragt)
 - Feststellungsbegehren der Stiftung ist im streitigen Rechtsweg und damit im Schiedsverfahren geltend zu machen
 - Keine subsidiäre Notkompetenz des Aufsichtsgerichts
 - Keine Überweisung (§ 22 JN) von den ordentlichen Gerichten in ein Schiedsverfahren
 - Frage: Kommt es für die Beurteilung der objektiven Schiedsfähigkeit darauf an, wer den Antrag stellt?

II. Schiedsfähigkeit

Objektive Schiedsfähigkeit (§ 599 ZPO)

- Vermögensrechtlicher Anspruch (§ 599 Abs. 1 1. Fall ZPO)
 - Kettenrezeption: § 582 Abs. 1 ö-ZPO; § 1030 d-ZPO; Art. 177 ch-IPRG
 - Weites Verständnis (Auslegung *pro arbitri*)
 - Geldwerte Leistung (z.B. Eigentum, Erbrecht), vermögensrechtliches Rechtsverhältnis (z.B. Gesellschaftsrecht), wirtschaftliches Interesse (z.B. Wettbewerbsrecht)

- Vergleichsfähigkeit (§ 599 Abs. 1 2. Fall ZPO)
 - (Nur) bei nicht-vermögensrechtlichen Ansprüchen (z.B. Persönlichkeitsrecht, ideeller Verein)
 - Objektive Verfügbarkeit des Streitgegenstandes (nicht materielle oder prozessuale Vergleichsfähigkeit); sie ist nur dort ausgeschlossen, wo sich der Staat im Interesse besonders schutzwürdiger Güter ein Rechtsprechungsmonopol vorbehalten hat (z.B. Verlassenschaft)

II. Schiedsfähigkeit

Objektive Schiedsfähigkeit

- Gesetzliche Ausnahmen:
 - Familienrecht (§ 599 Abs. 2 ZPO)
 - Lehrverträge nach dem BBG (Art. 599 Abs. 2 ZPO)
 - (Andere) ausdrückliche gesetzliche Vorschriften (Art. 599 Abs. 2 ZPO)
 - Art. 23 AVG (Streitigkeiten zw. Arbeitsvermittler/Verleiher und Stellensuchenden/Arbeitnehmer)
 - Öffentliche Aufsicht im Gesellschaftsrecht (§ 599 Abs. 3 ZPO)
 - *«Verfahren, die [vom Landgericht] von Amtes wegen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Antrag bzw. Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden»*
 - Prozessualer Tatbestand: Art und Weise der Verfahrenseinleitung massgebend
 - Nicht erfasst ist die nicht-öffentliche Aufsicht auf Antrag eines Beteiligten (?)
 - Amtswegiges Einschreiten (z.B. in dringenden Fällen; Art. 552 § 35 Abs. 1 PGR)
 - Anträge oder Mitteilungen der STIFA (bei gemeinnützigen oder beaufsichtigten privatnützigen Stiftungen)
 - Mitteilung der Staatsanwaltschaft (z.B. Verdacht einer strafbaren Handlung; Auflösungsklage nach Art. 124 Abs. 1 PGR bei widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck)
 - Erfasst ist nur der Kernbereich der öffentlichen Aufsicht (vgl. Art. 552 § 35 und 39 PGR)

Objektive Schiedsfähigkeit

- Weitere Ausnahmen?
 - Wahrung des öffentlichen Interesses
 - OGH 07.10.2011, LES 2011, 187: Ausnahmekatalog von § 599 Abs. 2 und 3 ZPO nur demonstrativ und nicht abschliessend – öffentliches Interesse als Ausschlussgrund (**allerdings** nur bei Anwendung der Vergleichsfähigkeit iSv § 599 Abs. 1 2. Fall)
 - Nicht-öffentliche Aufsicht im Gesellschaftsrecht
 - OGH 07.10.2011, LES 2011, 187: Abberufung eines Stiftungsrats ist kein vermögensrechtlicher Anspruch, öffentliches Interesse schliesst Vergleichsfähigkeit (§ 599 Abs. 1 2. Fall) aus, auch bei Einleitung auf Antrag eines Beteiligten
 - StGH 26.03.2012, StGH 2011/181: Abberufung eines Stiftungsrats ist aufgrund § 599 Abs. 3 ZPO nicht objektiv schiedsfähig, auch bei Einleitung auf Antrag eines Beteiligten
 - **Aber:** Wortlaut von § 599 Abs. 3 ZPO und Wille des Gesetzgebers (BuA Nr. 53/2010, S. 13 f.)
 - Vorbehalt des *Ordre public*
 - Ö-OGH 01.03.2017, 5 Ob 72/16y: Kann als Grenze der Schiedsfähigkeit verstanden werden
 - **Aber:** *Ordre public* bezieht sich (erst) auf das Ergebnis des Schiedsspruches (was Zuständigkeit des Schiedsgerichts voraussetzt); § 628 Abs. 2 Ziff. 8 ZPO als eigenständiger Aufhebungsgrund
 - Fazit: Ausnahmetatbestände in § 599 Abs. 2 und 3 ZPO sind abschliessend zu verstehen (!) – aber Rechtsunsicherheit bleibt

II. Schiedsfähigkeit

Weitere Fälle

- OGH 05.02.2016, 05 HG.2015.123, LES 2016, 66
 - Bei privatnütziger Stiftung beantragt ein Beteiligter die Aufhebung eines Beistatuts (Reglements) beim Landgericht mit der Behauptung, das Reglement verletze die Statuten und Beistatuten und damit den Stiftungszweck, sodass eine zweckwidrige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens vorliege
 - Richterliche Aufsichtsmassnahmen (Anfechtung von Beschlüssen) sind nicht vergleichsfähig und daher nicht objektiv schiedsfähig – **aber auch hier:** Vermögensrechtlichkeit wurde gar nicht geprüft (!)
- OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216
 - Schiedsklausel in den Statuten der Stiftung vom 23.03.2010; revidiertes Schiedsverfahrensrecht ist am 01.11.2010 in Kraft getreten; Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung und objektive Schiedsfähigkeit beurteilen sich nach altem Recht (Art. II Abs. 1 Übergangsbestimmungen LGBl 2010 Nr. 182)
 - Stiftungsrechtliche Angelegenheiten, welche vor den ordentlichen Gerichten im streitigen Verfahren zu entscheiden sind, sind grundsätzlich objektiv schiedsfähig; damit auch der Feststellungsanspruch betreffend Organstellung (hier: Kollator) bei einer (gemeinnützigen) Stiftung
- Ö-OGH 23.09.2020, 6 Ob 28/20s, PSR 2021/7
 - Die Bestellung und Abberufung von Organen der Privatstiftung (hier: Liquidator) ist nicht objektiv schiedsfähig
 - *«Zur Beurteilung der Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten kann auf die vor dem SchiedsRÄG 2006 (BGBl I 2006/7) ergangene Rsp zur Vergleichsfähigkeit ausserstr Rechtssachen zurückgegriffen werden [...]»* - Verneinung der objektiven Schiedsfähigkeit mit überwiegendem öffentlichen Interesse an der Zuständigkeit des FirmenbuchG
 - **Aber:** Statuten vom 26.10.2010 und damit nach Inkrafttreten des neuen Schiedsrechts in Ö (2006)

Ergebnis

- Antrag eines Beteiligten:
 - Beantragt ein Beteiligter (Begünstigter) die Aufhebung eines Beistatuts (Reglements) beim Landgericht mit der Behauptung, das Reglement verletze die Statuten und Beistatuten und damit den Stiftungszweck, handelt es sich um eine richterliche Aufsichtsmaßnahme
 - Richterliche Aufsichtsmaßnahmen (Anfechtung von Beschlüssen, Abberufung) fallen in die subsidiäre Notkompetenz des Landgerichts, sind nicht vergleichsfähig und daher nicht objektiv schiedsfähig
- Antrag der Stiftung:
 - Beantragt die Stiftung die Feststellung der Rechtsgültigkeit eines Beschlusses (Reglements), handelt es sich um eine stiftungsrechtliche Angelegenheiten
 - Feststellungsansprüche (Gültigkeit von Beschlüssen) sind im streitigen Rechtsweg zu entscheiden und sind daher objektiv schiedsfähig

III. Schiedsvereinbarung

III. Schiedsvereinbarung

Anlassfall: Abschluss einer einseitigen Schiedsklausel

- Internationale Transaktion
 - Kauf von Aktien einer ausländischen Gesellschaft
 - Eigentliche Vertragspartner können Kaufvertrag nicht unterzeichnen (da weit über 100 Aktionäre)
 - Ausländisches Gericht am Sitz gibt Zustimmung zum Kaufvertrag und bindet damit sämtliche Aktionäre (*common law*)
- Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung
 - Kein bilaterales Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte
 - Aber: Mitgliedstaat des New Yorker Übereinkommens, daher Abschluss einer Schiedsvereinbarung möglich
- Frage: Wie schliesse ich die «Schiedsvereinbarung» ab?

III. Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

- Begriff in § 598 Abs. 1 ZPO
 - «Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder zukünftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.»
 - Selbständige Schiedsvereinbarung («*Schiedsvertrag*») oder als Bestandteil eines Vertrages («*Schiedsklausel*»)
- Rechtsnatur
 - Prozessvertrag (OGH 01.01.1950, ELG 1967, 145; OGH 14.12.1977, LES 1981, 10; vgl. auch RIS-Justiz RS0045045)
 - Grundsatz der Autonomie vom Hauptvertrag (*Theory of Separability*)
- Form (§ 600 ZPO)
 - Schriftlichkeit (iSv § 886 ABGB) oder alternative (Nachweis-)Formen
 - Heilung von Formmängel durch rügelose Einlassung (§ 600 Abs. 3 ZPO)

III. Schiedsvereinbarung

Einseitige Schiedsklauseln

- **Doppelnatur**
 - Einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. letztwillige Verfügung, Statuten)
 - «Vereinbarung» des Prozessrechts (*lex arbitri*)
- **Zulässigkeit**
 - § 598 Abs. 2 ZPO: Sinngemässe Anwendung der §§ 594 ff. ZPO auf «*in gesetzlich zulässiger Weise*» einseitig angeordnete Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen, Statuten etc.
 - Kein gesetzlicher Ausschluss durch *lex arbitri*
 - Einhaltung der Vorgaben des materiellen Rechts (z.B. Erbrecht, Gesellschaftsrecht)
 - Für Stiftungen: OG 15.11.2017, LES 2017, 216; StGH 04.02.2013, StGH 2012/94, LES 2013, 68
 - § 634 Abs. 2 ZPO: Verbindlichkeit von Schiedsklauseln in Statuten etc.
- **Form**
 - «Sinngemässe» Anwendung der §§ 594 ff. ZPO
 - Formvorschriften des § 600 ZPO nicht anwendbar

Einseitige Schiedsklauseln

- Bindungswirkung
 - Richtet sich nach Gesellschaftsstatut bzw. Erbstatut
 - Bei Gesellschaften: Gesellschafter, Gesellschaft selbst, Organe (umstritten), nicht jedoch Gläubiger
 - Bei Stiftungen: Stiftungsorgane (OG 15.11.2017, LES 2017, 216) und Begünstigte (OG 16.05.2012, LJZ 2012, 67; vgl. auch StGH 01.07.2014, StGH 2014/18, E. 4.3)
 - Auch bei Vollstreckung des Schiedsspruches im Ausland richtet sich Frage der subjektiven Bindungswirkung nach dem auf die Schiedsklausel anwendbaren Recht (Art. V Abs. 1 lit. a NYÜ)

III. Schiedsvereinbarung

Erleichterungen bei Anerkennung und Vollstreckung

- Form der Schiedsvereinbarung richtet sich
 - nach § 600 ZPO; sowie
 - nach dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht (§ 631 Abs. 1 ZPO)
- Vorlage des Originals der Schiedsvereinbarung nur nach Aufforderung des Gerichts (§ 631 Abs. 2 ZPO)

III. Schiedsvereinbarung

Im Anwendungsbereich des NYÜ

- Schiedsvereinbarung (Art. II Abs. 2 NYÜ)
 - *«Unter einer «schriftlichen Vereinbarung» ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.»*
 - Vereinheitlichtes Sachrecht: Gültigkeit der Schiedsvereinbarung ist im NYÜ abschliessend geregelt (konventionsautonome Auslegung)
 - Verlangt wird Schriftlichkeit im Sinne von Unterschriftlichkeit
- Meistbegünstigungsklausel (Art. VII Abs. 1 NYÜ)
 - NYÜ enthält bloss Höchstanforderungen, Vertragsstaaten können in bilateralen Abkommen davon abweichende liberalere Bestimmungen (aber wohl keine strengeren) vorsehen
 - Beachtung der niedrigeren Anforderungen des anwendbaren nationalen Rechts an die Formgültigkeit (vgl. § 600 ZPO) ist ausreichend

III. Schiedsvereinbarung

Im Anwendungsbereich des NYÜ

- Lehrmeinungen
 - Czernich (LJZ 2012, 59):
 - NYÜ sieht keine Formerleichterungen für einseitige Rechtsgeschäfte vor
 - Eine vom Begünstigten nicht unterzeichnete Schiedsklausel in den Stiftungsstatuten ist diesem gegenüber unwirksam
 - Rückgriff auf formgünstigere Formvorschriften des nationalen Rechts ist nicht zulässig
 - Mögliche Bindung des Begünstigten über den «Vertrag zugunsten Dritter» und Annahme der Begünstigung durch den Begünstigten auch im Anwendungsbereich des NYÜ
 - Wolff (Wolff, New York Convention, 2nd Ed., Art. II NYÜ Rz 57):
 - The Convention covers only arbitration agreements and thus excludes non-contractual sources for arbitration from its scope
 - The applicable law cannot extend Art. II's scope to strictly unilaterally ordered arbitrations
 - The State in which recognition is sought is free to recognize arbitration without privity, but such recognition derives directly from national law in any event and not from the Convention

III. Schiedsvereinbarung

Im Anwendungsbereich des NYÜ

- Lehrmeinungen
 - Hausmaninger (Fasching/Konecny³ IV/2, § 581 ö-ZPO Rz 22 ff.):
 - Art. II ist selbständig und ohne Zuhilfenahme eines nationalen Rechts auszulegen: Die Schiedsvereinbarung muss unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen gewechselt sein
 - Meistbegünstigungsklausel (Art. VII Abs. 1 NYÜ): Auch ein die Anforderungen des NYÜ nicht erfüllender Schiedsspruch kann vollstreckt werden, wenn das nationale Recht am Vollstreckungsort weniger weitgehende Anforderungen enthält
 - Unklar, ob beim Rückgriff auf die Meistbegünstigungsklausel das NYÜ gesamthaft unanwendbar ist, oder ob nur einzelne günstigere Normen des nationalen Rechts die entsprechenden Normen des NYÜ ersetzen
 - Adolphsen (Rauscher/Wax/Wenzel, Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 3, § 1061 Anh. 1 UNÜ, Art. II NYÜ, Rz 10 ff.):
 - Art. II Abs. 2 NYÜ legt sowohl für Schiedsvereinbarungen als auch für Schiedsklauseln einheitliche Formanforderungen fest (Unterschriftlichkeit oder Wechselseitigkeit)
 - Durch Schaffung des NYÜ sollte die Durchsetzung der Schiedsvereinbarung erleichtert werden, man bezweckte nicht die Aufstellung strengerer Voraussetzungen als im nationalen Recht
 - Art. II NYÜ verdrängt weniger strenge Formvorschriften des nationalen Rechts nicht, allerdings ist sodann die Anerkennung des Schiedsspruches nicht im Rahmen des NYÜ möglich, sondern nur auf der Grundlage der Meistbegünstigungsklausel erreichbar

III. Schiedsvereinbarung

Ergebnis

- Einseitige Schiedsklauseln in Statuten
 - Kann der Schiedsspruch nach den Bestimmungen des NYÜ vollstreckt werden? Rechtsunsicherheit bleibt
 - Sitz des Schiedsgerichts sollte im Vollstreckungsstaat liegen, daher Sitzvereinbarung oder Sitzverlegung notwendig
- Lösung im vorliegenden Fall:
 - Bestellung eines Trustees für alle 100 Aktionäre
 - Genehmigung der Bestellung durch Gericht, damit tritt Bindungswirkung gegenüber allen Aktionären ein (*common law*)
 - (Nur) Trustee kann Rechte der Aktionäre durchsetzen
 - «Schiedsvereinbarung» mit Trustee im Sinne des NYÜ, womit Rechtsdurchsetzung gewährleistet ist

walser

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Walser Rechtsanwälte AG
Walser Attorneys at Law Ltd.

Lettstrasse 37
Postfach/P.O. Box 580

LI-9490 Vaduz
Liechtenstein

T +423 265 80 80
F +423 265 80 81

office@walser-law.li
www.walser-law.li